

ZH_OBERGERICHT LE150035 vom 8. Dezember 2015

ZH Obergericht, 2015-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE150035

FR: ZH_OBERGERICHT LE150035 du 8 décembre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT LE150035 del 8 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit dem tt. Mai 2000 verheiratet (Urk. 10/9) und Eltern der Kinder C._____, geboren am tt.mm.2009, und D._____, geboren am tt.mm.2012. Mit Eingabe vom 16. Februar 2015 gelangte die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (fortan: Gesuchstellerin) an die Vorinstanz und stellte in der Folge die eingangs wiedergegebenen Rechtsbegehren. Betreffend den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 23 S. 4). Die Vorinstanz fällte am 5. Juni 2015 das eingangs wiedergegebene Urteil (Urk. 23).

E. 1.1

Mit der Berufungsschrift sind konkrete und klare Berufungsanträge zu stellen. Es ist mit ihnen bestimmt zu erklären, welche Änderungen im Dispositiv des angefochtenen Urteils verlangt werden. Die Berufungsanträge sind so zu formulieren, dass sie bei Gutheissung zum Urteil erhoben werden können (Hungerbühler, DIKE-Komm-ZPO, Art. 311 ZPO N 14; Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 311 N 34). Im Falle von Geldforderungen sind die Anträge sodann zu beziffern (BGE 137 III 617 E. 4.3 mit Hinweisen). Auf eine Berufung mit einem formal mangelhaften Rechtsbegehren ist ausnahmsweise einzutreten, wenn sich aus der Begründung, allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid, ergibt, was der Berufungskläger in der Sache verlangt bzw. welcher Geldbetrag zuzusprechen ist. Entsprechend sind Rechtsbegehren im Lichte der Begründung auszulegen (BGE 137 III 617 E. 6.2).

E. 1.2

Obschon der Gesuchsgegner die Zusprechung von Ehegattenunterhaltsbeiträgen mit seinen Berufungsanträgen (Urk. 22 S. 2 bis 5) nicht angefochten hat, geht aus der Berufungsbegründung deutlich hervor, dass er der Gesuchstellerin keine Unterhaltsbeiträge für sie persönlich bezahlen will (insbesondere Urk. 22 S. 63 E. 179). In Anwendung obiger Erwägungen und um nicht in überspitzten Formalismus zu verfallen, ist in der Folge auch die Zusprechung von Ehegattenunterhaltsbeiträgen zu überprüfen. 2. Die Gesuchstellerin forderte vor Vorinstanz einen Unterhaltsbeitrag für sich und die beiden Kinder von insgesamt Fr. 10'704.85, der Gesuchsgegner woll-

- 23 - te ihr Fr. 1'038.– bezahlen. Die Vorinstanz erwog, dass der eingereichte deutsche Ehevertrag (Urk. 10/9) nicht zu berücksichtigen sei, da vorliegend für den Ehe-schutz zwingend schweizerisches Recht anwendbar sei und der Vertrag ausserdem die Scheidung thematisiere (Urk. 23 S. 21). Die Vorinstanz errechnete ein Gesamteinkommen der Parteien von Fr. 19'794.– und einen erweiterten Bedarf von insgesamt Fr. 19'537.–. Der Freibetrag wurde hälftig aufgeteilt, was zu einer Unterhaltsverpflichtung des Gesuchsgegners von insgesamt Fr. 6'937.– (Fr. 2'937.– Ehegattenunterhalt und je Fr. 2'000.– pro Kind) führte

(Urk. 23 S. 21 bis 28).

E. 2

In prozessualer Hinsicht ist zudem zu beachten, dass gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO neue Tatsachen und Beweismittel im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt werden, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden (lit. a) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (lit. b). Das Bundesgericht hat eine analoge Anwendung von Art. 229 Abs. 3 ZPO bei Verfahren, die der Untersuchungsmaxime unterstehen, abgelehnt und festgehalten, dass einzig Art. 317 Abs. 1 ZPO massgebend sei (BGE 138 III 625 E. 2.2). Dies gilt nach der Praxis der Kammer auch in Kinderbelangen, in denen gemäss Art. 296 Abs. 1 ZPO der Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen ist. Unechte Noven, die bei zumutbarer Sorgfalt bereits vor erster Instanz hätten geltend gemacht werden können, können daher grundsätzlich nicht mehr vorgebracht werden, es sei denn, eine Partei rüge, die Vorinstanz habe eine bestimmte Tatsache in Verletzung der Untersuchungsmaxime nicht beachtet (vgl. statt vieler OGer ZH LE130065 vom 3. Januar 2014, E. II/A/2).

E. 2.1

Der Gesuchsgegner rügt im Wesentlichen, erstens habe sich die Vorinstanz nicht mit dem neuen Recht und den Entwicklungen im Verständnis der Rolle des Mannes für das Grosswerden der Kinder auseinandergesetzt und die alternierende Obhut mit Blick auf das Kindeswohl nicht geprüft. Zweitens seien aus dem dargelegten Sachverhalt falsche und widersprüchliche Schlüsse gezogen und von keiner Seite behauptete Sachverhaltspunkte in die Urteilsbegründung aufgenommen worden (Urk. 22 S. 7). Die Vorinstanz verkenne, dass der Gesuchsgegner – werde seinem Antrag entsprochen – nur arbeite, wenn die Kinder - 11 - ausser Haus seien (wie die Gesuchstellerin auch; Urk. 22 S. 8 f.). Das Urteil der Vorinstanz weiche zu sehr vom heute gelebten Rollen- und Betreuungsmodell ab und trage der Beziehung der Kinder zu den beiden Eltern zu wenig Rechnung. Er möchte eine echte Erziehungs- und Bezugsperson sein und nicht nur ein Nachmittags- und Wochenend-Eventdienstleister (Urk. 22 S. 10). Er pflege mit seinen Kindern im Tagesablauf kleine, spezifische, altersgemässe Rituale. Die Kinder liessen sich von ihm trösten und umsorgen. Sie würden auf ihn hören und abends mit ihm einschlafen. Dies alles sei von der Vorinstanz nicht in die Urteilsfindung einbezogen worden (Urk. 22 S. 13). Es könne nicht davon gesprochen werden, dass die Gesuchstellerin die Hauptbezugsperson der Kinder gewesen sei. Eine abrupte Unterbrechung der väterlichen Beziehung zu den Kindern durch die alleinige Obhut der Gesuchstellerin, verbunden mit der überwiegenden Betreuung durch sie, wäre für die beiden Söhne äusserst einschneidend und sicherlich nicht im Sinne des Kindeswohls. Er schlage deshalb vor, dass sich die Kinder an den Tagen, an denen die Gesuchstellerin arbeite, bei ihm befinden; d.h. am Montag und Dienstag bei der Gesuchstellerin und von Mittwoch bis Freitag beim Gesuchsgegner. Die Übergabe der Kinder solle jeweils um 18.00 Uhr am Vorabend eines Betreuungstages stattfinden (Urk. 22 S. 14). Zwar spreche die Vorinstanz zu Recht viel von Stabilität und Kontinuität, berücksichtige dabei aber nicht, dass die Stabilität jäh unterbrochen werde, wenn er aus dem Alltag der Kinder ausgeschlossen werde. Die Vorinstanz habe sich damit zu Unrecht nicht auseinandergesetzt. Es sei schleierhaft, wie sie von einer klassischen Rollenverteilung habe ausgehen können (Urk. 22 S. 20). Weil er während den Bürozeiten durch seine Arbeit besetzt sei, verbiete die Vorinstanz ihm und den Kindern, bei ihm zu

schlafen; dies obwohl er am Abend, während der Schlafenszeit und am Morgen beruflich nicht besetzt sei (Urk. 22 S. 22). Dass die Vorinstanz dem Gesuchsgegner unter der Woche nicht einmal eine Übernachtung gewähre, sei unverständlich. Für den Fall, dass es nur bei einer Betreuung am Freitag bleibe, werde er sein Arbeitspensum reduzieren müssen (unter Verweis auf Urk. 26/5). Nach der Trennung möchte er Heiligabend wieder mit seinen Kindern im Kreis seiner elterlichen Familie verbringen. Die Auffahrt sei nicht geregelt worden, ihm sei auch der Auffahrtsdonnerstag zuzusprechen, wenn das Besuchswochenende auf Auffahrt falle. Auch sei das Ferienbesuchsrecht der Gesuchstellerin zu regeln, sonst könne

- 12 - diese nie mehr als sechs Tage am Stück mit den Kindern in die Ferien reisen (Urk. 22 S. 24 f.).

E. 2.2

Die Gesuchstellerin entgegnet, eine alternierende Obhut würde nicht nur gegen die während der Ehe gelebte Betreuungsregelung, sondern auch gegen das Kindeswohl sprechen (Urk. 34 S. 6). Der Gesuchsgegner habe, als er die bevorstehende Trennung realisiert habe, begonnen, die Kinder zu beeinflussen und seinen Tagesplan umzustellen (Urk. 34 S. 9). Die Parteien könnten sich schon bei kleinen, nicht entscheidenden Kinderbelangen nicht einigen. Die geteilte Obhut könne unter diesen Umständen nicht gegen den Willen der Gesuchstellerin angeordnet werden (Urk. 34 S. 17). Die Kinder seien noch klein, der beantragte Wechsel sei nicht förderlich für ihre Entwicklung (Urk. 34 S. 23). Die Wünsche bezüglich der Feiertage seien neu und nicht mehr zu hören. Der Gesuchsgegner sei bisher nicht an den christlichen Traditionen interessiert gewesen, die Weihnachtsfeiertage habe man in den Ferien im Ausland verbracht (Urk. 34 S. 26). Die Parteien seien derart zerstritten, dass eine alternierende Obhut mit Blick auf das Kindeswohl nicht dienlich wäre, da fortwährend alle Entscheidungen blockiert wären. So hätten sie sich über ein Jahr lang nicht einigen können, wer ausziehe, und auch die Festlegung der Schulnachmittage von C._____ hätten zu unnötigen Spannungen geführt (Urk. 34 S. 30).

E. 3

Mit Eingabe vom 13. August 2015 teilte die Gesuchstellerin mit, gleichzeitig eine ihr offerierte Wohnung gemietet zu haben und mit dem Einverständnis des Gesuchsgegners mit den Kindern umgezogen zu sein (Urk. 37 S. 1). Der Gesuchsgegner führte in seiner Eingabe vom 28. August 2015 aus, dass eine Berufstätigkeit des Vaters nicht per se aufgrund einer tradierten Rollenverteilung zu einer einseitigen elterlichen Sorge führen dürfe (Urk. 40 S. 10). Aus der Optik des Kindeswohls sei davon auszugehen, dass eine nicht symmetrische Verteilung grundsätzlich das Kindeswohl tangiere. Die Zuweisung eines grösseren Betreuungsanteils aufgrund eines marginal höheren Betreuungsanteils während ungetrennter Ehe wäre höchstens eine Art Besitzstandswahrung zu Gunsten der Mutter (Urk. 40 S. 11). Die neuen gesetzlichen Regelungen betreffend Sorgerecht und Betreuung seien gerade deshalb geschaffen worden, um sie auch im

- 13 - strittigen Fall anzuwenden. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern eine 50:50-Betreuungsregelung mehr Konfliktpotential als eine 30:70-Regelung berge (Urk. 40 S. 12). Die Gesuchstellerin stelle den Konflikt zwischen den Parteien in übertriebener Weise dar (Urk. 40 S. 13 f.). Langfristig sei evident, dass nur die von ihm beantragte Lösung mit dem Kindeswohl vereinbar sei (Urk. 40 S. 18). C._____ habe sich anlässlich eines Gesprächs mit dem Gesuchsgegner ausgerechnet, dass er sechs Tage bei der Gesuchstellerin, aber nur

drei Tage beim Gesuchsgegner verbracht habe. Es sei ganz offensichtlich, dass C._____ das jetzt herrschende Ungleichgewicht der Betreuungsanteile realisiere, es auch mit Zahlen quantifizieren könne und es als ungerecht empfinde (Urk. 40 S. 19 f.). Weiter schildert der Gesuchsgegner den ersten Schultag von C._____ und dass dieser nach der Schule bei ihm zu Hause geklingelt und zu ihm gewollt habe (Urk. 40 S. 21). C._____ habe auch gefragt, ob er und D._____ nicht eine Woche bei der Gesuchstellerin und eine Woche beim Gesuchsgegner sein könnten (Urk. 40 S. 23). Nur weil die Gesuchstellerin selbst am liebsten nichts mehr mit dem Gesuchsgegner zu tun haben möchte, bedeute dies nicht, dass es den Kindern ebenso gehe (Urk. 40 S. 25). Es sei C._____, der auf den Gesuchsgegner zugehe und ihn um Informationen bitte, da er die Informationen, welche er von der Gesuchstellerin erhalte, offenbar nicht einzuordnen vermöge oder nicht wahrhaben wolle (Urk. 40 S. 25 f.). Es frage sich, warum einer offenbar psychisch angeschlagenen Mutter die alleinige Obhut und die überwiegende Betreuungsarbeit übertragen werden solle, wenn 450 Meter von ihr entfernt der Vater wohne, welcher die Kinder liebend gerne mitbetreuen würde (Urk. 40 S. 27 f.). Mit Eingabe vom 15. September 2015 stellte der Gesuchsgegner den Antrag, es sei für die Söhne C._____ und D._____ eine Kindsvertretung anzuordnen (Urk. 45 f.; vgl. bereits Urk. 22 S. 35 f.). Die Kinder, insbesondere C._____, würden sich sehr stark mit der Betreuungssituation auseinandersetzen und eine eigene Vorstellung davon haben, was in Bezug auf die Betreuungsanteile für sie richtig sei. Der Gesuchsgegner fühle sich in diesem Zusammenhang ohnmächtig, da er spüre, dass seine Anträge und Begründungen an das Gericht als reine Parteistandpunkte und Eigeninteressen wahrgenommen werden könnten. Er möchte aber aus seinem Verständnis der Vaterrolle – in jedem Belang für seine Kinder zu

- 14 - sorgen – heraus den Kindern das notwendige Gehör verschaffen, damit am Ende in Bezug auf die Betreuungsanteile ein Urteil ergehe, welches vollumfänglich den Bedürfnissen der Kinder entspreche (Urk. 45 S. 3 f.). C._____ sei anzuhören (Urk. 45 S. 4). Die Anträge der Parteien würden bezüglich der Zuteilung der Betreuungsanteile weit auseinander liegen. Wolle man entweder der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsgegner unterstellen, dass die vorgebrachten Standpunkte eigennützig sein könnten, so sei eine Kindsvertretung anzuordnen, um die Meinung des Kindes in den Prozess einzubringen (Urk. 45 S. 5). Die Gesuchstellerin führte in ihrer Eingabe vom 12. Oktober 2015 aus, ein Streit zwischen den Parteien um die Pässe der Kinder zeige nochmals, dass ihre Kommunikation aufgrund des Verhaltens des Gesuchsgegners nachweislich gestört sei. Der Gesuchsgegner habe sofort seinen Rechtsvertreter eingeschaltet, ohne vorab mit der Gesuchstellerin persönlich über eine Lösung zu diskutieren. Dies belege, dass eine geteilte Obhut nicht möglich sei. Es stelle sich ernsthaft die Frage, wie sich der Gesuchsgegner vorstelle, unter diesen Bedingungen alltägliche Dinge mit der Gesuchstellerin zu besprechen oder zu regeln (Urk. 48 S. 7 und Urk. 50/1). Die Kinder hätten ihren Wohnsitz bei der Gesuchstellerin, welche die Kinder grundsätzlich betreue. Der Gesuchsgegner betreue die Kinder jedes zweite Wochenende von Donnerstagabend (nach Krippe/Hort) bis Sonntagabend, 18.00 Uhr. Zusätzlich betreue er die Kinder in denjenigen Wochen, in denen sie das Wochenende nicht bei ihm verbringen, von Mittwochabend (nach Krippe/Hort) bis am Freitagmorgen (der Gesuchsgegner bringe sie in die Krippe/den Hort; Urk. 48 S. 8). Bei der Gesuchstellerin würden die Kinder nie erwähnen, dass sie je eine Woche bei ihr und beim Gesuchsgegner sein wollten (Urk. 48 S. 9 f.). Sie sei stets in einer guten psychischen und physischen Verfassung gewesen. Die Tatsache, dass sie zweimal die Hilfe einer Psychologin in Anspruch genommen habe, um die Sichtweise einer aussenstehenden Person

zu erhalten, spreche für sie (Urk. 48 S. 10). Eine Kindsvertretung sei nicht erforderlich. Die Übergaben der Kinder am Sonntagabend anlässlich der Besuchswochenenden des Gesuchsgegners (ansonsten würden sich die Parteien nicht sehen, da jeweils die Übergabe indirekt über Hort/Krippe stattfindet) funktionierten glücklicherweise gut (Urk. 48 S. 14).

Besorgniserregend sei, dass C._____ offenbar wisse, dass das Gericht

- 15 - über die Betreuungsregelung entscheiden werde. Dies könne er nur vom Gesuchsgegner haben, denn sie vermeide dieses Thema strikt vor den Kindern. Um zukünftige Konflikte in alltäglichen Situationen zu vermeiden und somit die Kinder nicht weiter zu belasten, sei es unerlässlich, dass der Gesuchstellerin die alleinige Obhut über die beiden Kinder zugeteilt werde (Urk. 48 S. 15). 4.1. Gemäss Art. 299 Abs. 1 ZPO ordnet das Gericht wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beiständin oder Beistand eine in fürsorge-rischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person. Ein wichtiger Grund für die An- ordnung einer Kindesvertretung liegt dann vor, wenn im Prozess eine Schutz- bzw. Vertretungsbedürftigkeit des Kindes und dadurch eine Gefährdung des Kindes besteht (Schweighauser, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 299 N 11). Das Gericht prüft die Anordnung insbesondere, wenn die Eltern bezüglich der Zuteilung der elterlichen Obhut oder Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen (Art. 299 Abs. 2 lit. a ZPO). Gefordert ist ein objektiver Massstab. Die Kindsvertre- tung ist anzuordnen, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls sachlich ge- boten ist (Pfänder Baumann, DIKE-Komm-ZPO, Art. 299 N 3). Vorliegend stellen die Parteien zwar u.a. unterschiedliche Anträge zur Zutei- lung der Obhut. Diesem Begriff kommt aber unter neuen Recht nur noch eine be- schränkte Bedeutung zu (s. E. 5.1. unten). Entscheidend ist vorliegend die Frage, welche Partei die Kinder in welchem Umfang betreuen wird. Hier stellt sich der Gesuchsgegner insbesondere auf den Standpunkt, dass nur eine 50:50- Betreuungslösung sachgerecht sei. Damit dreht sich die Frage aber letztlich um die prozentuale Aufteilung der Betreuung. Es sind "lediglich" die Modalitäten der Betreuung strittig, was eine Kindesvertretung – insbesondere im jetzigen späten Verfahrensstadium und mit Blick auf die anzuordnende Betreuungsordnung (s. E. 5.2 unten) – nicht als notwendig erscheinen lässt (SJZ 111/2015 S. 141, 146 unter Hinweis auf OGer ZH LE130039 vom 17. Dezember 2013, E. II/4). Der ent- sprechende Antrag des Gesuchsgegners ist deshalb abzuweisen. 4.2. Das Kind wird durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittper- son in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wich-

- 16 - tige Gründe nicht dagegen sprechen (Art. 298 Abs. 1 ZPO). Im Sinn einer Richtli- nie ist die Kinderanhörung gemäss Bundesgericht grundsätzlich ab dem vollende- ten sechsten Altersjahr möglich (BGE 131 III 553 E. 1). C._____ wäre damit für eine Anhörung gerade genug alt. Dass der Gesuchsgegner aber mit ihm die Be- treuungsregelung bespricht, legt nahe, dass er sich in einem Loyalitätskonflikt be- findet. Dieser soll durch eine gerichtliche Anhörung nicht noch verstärkt werden. Wichtiger erscheint es, baldmöglichst eine Betreuungsregelung anzuordnen und zu installieren und damit für C._____ die Belastungen zu vermindern, die mit sei- nem Wissen verbunden sind, dass ein "Schiedsrichter" (Urk. 46 S. 2) über seinen Aufenthalt bei Mutter und Vater entscheiden wird. Auch die schliesslich anzuord- nende Betreuungsregelung (s. E. 5.2 unten) erheischt eine Anhörung nicht. Die Abwägung zwischen den aus einer Anhörung resultierenden möglichen weiteren Erkenntnissen gegenüber den Nachteilen einer Anhörung für C._____ ergibt, dass auf dessen Anhörung zu verzichten ist. 5.1. Der Begriff der Obhut hat unter dem seit 1. Juli

2014 geltenden neuen Recht eine reduzierte Bedeutung erhalten. Er schliesst das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht mehr mit ein. Dieses ist nun Teil der elterlichen Sorge. Unter Obhut zu verstehen ist neu nur noch die faktische Betreuung des Kindes in Hausgemeinschaft (früher: sog. faktische Obhut). Derjenige Elternteil, dem das Obhutsrecht zusteht, kann alleine die alltäglichen und die dringlichen Angelegenheiten entscheiden (Meyer, Gemeinsame elterliche Sorge nach neuem Recht - Regelungsmöglichkeiten in der Praxis?, Vortrag an einer Tagung zum Scheidungsrecht des Europainstitutes der Universität Zürich vom 15. Mai 2014, Rz. 13 mit weiteren Hinweisen). Zu den alltäglichen Dingen gehören etwa Fragen der Bekleidung, der Freizeitgestaltung oder der Ernährung (Meyer, a.a.O., Rz. 14 mit weiteren Hinweisen). Eine geteilte Obhut kann auch gegen den Willen einer Partei angeordnet werden, wenn sie dem Kindeswohl dient (BGer 5A_46/2015 vom 26. Mai 2015, E. 4.4.5). Zur Beurteilung, wann eine geteilte/alternierende Obhut angezeigt ist, sind quantitative und qualitative Kriterien massgeblich (Gloor/Schweighauser, a.a.O., S. 1, 10). Es wird dafür plädiert, es sei davon auszugehen, dass die entscheidende Frage sei, ob im Hinblick auf das Kindeswohl beiden Eltern die Rechte gemäss Art. 301 Abs. 1bis ZGB zukommen sollen oder nicht (Meyer, - 17 - a.a.O., Rz. 19). Es fragt sich, ob diese Ansicht mit dem Wortlaut von Art. 301 Abs. 1bis ZGB vereinbar ist, welcher wie folgt lautet: "Der Elternteil, der das Kind betreut, kann allein entscheiden, wenn: (1.) die Angelegenheit alltäglich oder dringlich ist; (2.) der andere Elternteil nicht mit vernünftigem Aufwand zu erreichen ist." Der Begriff der "Betreuung" ist weiter gefasst als der Begriff der "faktischen Obhut". Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist mithin ein gemeinsamer Haushalt zwischen einem Elternteil und dem Kind für die Alleinentscheidungsbefugnis nicht Voraussetzung. Entsprechend vertritt ein Teil der Lehre die Meinung, das Alleinentscheidungsrecht stehe – in den gesetzlichen Grenzen – beiden Inhabern der elterlichen Sorge zu (so auch der Bericht des Bundesamts für Justiz zur Inkraftsetzung der Revision der elterlichen Sorge, S. 12). Diese Auffassung ist abzulehnen. Die Entscheidungskompetenzen müssen möglichst mit der faktischen Verantwortung für das Kind beziehungsweise mit dessen Lebenswirklichkeit im Einklang stehen. Folglich soll Inhaber des Alleinentscheidungsrechts nach Art. 301 Abs. 1bis ZGB nur derjenige Elternteil sein, der mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, dem also die (allenfalls geteilte) Obhut zukommt (Büchler/Maranta, Das neue Recht der elterlichen Sorge, in: Jusletter 11. August 2014, Rz. 58 f.; Gloor/Schweighauser, a.a.O., S. 1, 13 f.; so auch Botschaft, S. 9106). Freilich kann derjenige Elternteil, der das Kind im Rahmen des persönlichen Verkehrs betreut, grundsätzlich selbständig entscheiden, wie er die gemeinsame Zeit mit dem Kind gestalten möchte. Insofern kommen mithin auch diesem Elternteil Alleinentscheidungsbefugnisse zu, die allerdings nicht die gleiche Tragweite wie diejenigen in Art. 301 Abs. 1bis ZGB haben (Büchler/Maranta, a.a.O., Rz. 59). Damit eine geteilte/alternierende Obhut angeordnet werden kann, ist zusätzlich erforderlich, dass beide Elternteile das Kind in zeitlich grösserem Ausmass als beim üblichen Wochenendbesuchsrecht betreuen. Sodann kommt die Anordnung nur in Frage, wenn das Verhältnis der Eltern nicht derart konflikthaft ist, dass erwartet werden kann, die Eltern würden sich auch längerfristig über Alltagsfragen einigen können (Meyer, a.a.O., Rz. 19; BGer 5A_46/2015 vom 26. Mai 2015, E. 4.4.5). Das Wechselmodell ist namentlich dann nicht geeignet, wenn die Kinder dadurch weiterhin dem Konflikt der Eltern ausgesetzt bleiben würden oder die ständigen Wechsel zu belastend wären (BSK ZGB I-Schwenzer/Cottier, Art. 298 N 6 mit Hinweisen; BGer 5A_527/2015 vom 6. Oktober 2015, E. 4). Bleibt die Ob-

- 18 - hut alternierend bei beiden Elternteilen, wird die konkrete Regelung der Betreuung durch "Betreuungsanteile" festgesetzt (Art. 298 Abs. 2 und Art. 298d Abs. 2 ZGB). Zur Beantwortung der Frage, ob die Voraussetzungen gegeben sind, dass beide Elternteile die Befugnisse von Art. 301 Abs. 1 bis ZGB innehaben sollen, ist auch deren Erziehungsfähigkeit zu prüfen. Ist diese bei beiden Elternteilen gegeben und werden die Kinder ungefähr je zur Hälfte von ihnen betreut und leben sie damit in häuslicher Gemeinschaft mit beiden Elternteilen, sind die weiteren bis anhin vom Bundesgericht zur Zuteilung der elterlichen Sorge bzw. Obhut herangezogenen Kriterien nur noch von untergeordneter Bedeutung. Falls diese Kriterien nicht erfüllt werden, ist zur Beantwortung der Frage, wem die alleinige Obhut zuzuteilen ist, weiterhin die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung heranzuziehen (vgl. hierzu Bächler/Maranta, a.a.O., S. 10; OGer ZH LE140020 vom 20. November 2014, E. III/A/3 a.E.). 5.2. Vorliegend gibt es keine Hinweise darauf, dass eine Partei nicht erziehungsfähig wäre (auch wenn die Gespräche des Gesuchsgegners mit den Kindern über das Eheschutzverfahren dem Kindeswohl nicht dienlich sind). Die Wohnungen der Parteien liegen in Gehdistanz zueinander. Damit wären die äusseren Voraussetzungen für eine geteilte Obhut gegeben. Ob eine geteilte Obhut angeordnet werden kann, hängt davon ab, ob der Betreuungsanteil des Gesuchsgegners genügend hoch veranschlagt und wie die Konflikthaftigkeit der Beziehung der Parteien eingeschätzt wird. Der Gesuchsgegner räumte noch vor Vorinstanz ein, dass die Gesuchstellerin mit den Kindern mehr mache als er; dagegen erledige er überwiegend den Haushalt (Prot. I S. 21). Die Gesuchstellerin arbeitet rund 60 % (Urk. 11 S. 3), währenddem der Gesuchsgegner 100 % erwerbstätig ist, wenn auch zu Hause. Die Kinder werden während den Arbeitstagen der Gesuchstellerin (Mittwoch bis Freitag) fremdbetreut. Damit verfügt die Gesuchstellerin wochentags über die grösseren zeitlichen Ressourcen zur Kinderbetreuung. Seit dem Auszug der Gesuchstellerin aus der ehelichen Wohnung betreut der Gesuchsgegner die Kinder alternierend entweder von Donnerstag- bis Sonntagabend oder von Mittwoch-

- 19 - abend bis Freitagmorgen. Gemeinsame Betreuungsmodelle schwanken zwischen zwei Polen: Modelle mit langen Betreuungsphasen und niedriger Wechselfrequenz stehen Modellen mit kurzen Betreuungsphasen und hoher Wechselfrequenz gegenüber. Ersteres kann bei kleinen Kindern zu emotionalen Verunsicherungen führen (Sehnsüchte nach dem abwesenden Elternteil, da kleine Kinder ihre Bedürfnisse schwerer als ältere aufschieben können). Zweites kann dagegen zu mangelnder Orientierung und Überforderung führen (Dettenborn/Walter, Familienrechtspsychologie, S. 228). Es liegen keine Hinweise vor, dass D._____ bisher auf Trennungen von der Gesuchstellerin sensibel reagiert hat, womit auch für ihn trotz seines jungen Alters ein grösserer Betreuungsanteil durch den Gesuchsgegner in Betracht fällt. Für einen wöchentlichen Wechselrhythmus erscheint D._____ jedoch zu jung. Zudem leben die Parteien momentan ein anderes Modell, worauf zwecks Gewährleistung von Kontinuität Rücksicht zu nehmen ist. Die Wünsche von C._____ sind im Übrigen vor dem Hintergrund zu betrachten, dass das (Trennungs-/Scheidungs-) Kind am liebsten mit beiden Eltern gleichzeitig zusammen sein würde, stattdessen wird von ihm verlangt, jeweils auf einen Elternteil zu verzichten. Selbst wenn sein Wunsch einer 50:50-Betreuung auf einem unbeeinflussten Willen beruhen würde, kommt einem solchen Anliegen angesichts seines Alters nicht die gleiche Bedeutung zu, wie wenn ihn ein älteres Kind äussern würde. Aufgrund der Arbeitstage der Gesuchstellerin und einer anzustrebenden konstanten Betreuungslösung erscheint es sinnvoll, dass die Kinder wöchentlich von Mittwochabend nach der Schule bzw. Fremdbetreuung bis Freitagabend nach der Schule

bzw. Fremdbetreuung in der Betreuungsverantwortung des Gesuchsgegners sind und die Wochenenden (von Freitagabend nach der Schule bzw. Fremdbetreuung bis Sonntagabend, 18.00 Uhr) alternierend bei den Parteien verbringen. Diese Betreuungsregelung berücksichtigt die grösseren zeitlichen Ressourcen der Gesuchstellerin (was v.a. im Krankheitsfall der Kinder eine Rolle spielen wird) und die bisherige Betreuung der Kinder durch die Gesuchstellerin, aber auch die enge Beziehung des Gesuchsgegners zu den Kindern (vgl. Prot. I S. 15, Urk. 34 S. 19 f.). Der Gesuchsgegner machte glaubhaft geltend, eine enge Bindung zu beiden Kindern zu haben, sie beispielsweise auch trösten zu können. Es liegen auch keine Hinweise vor, dass die Kinder über eine ausgeprägte Bin-

- 20 - dungs-hierarchie verfügen, was gegen ein Wechselmodell sprechen würde (Dettenborn/Walter, a.a.O., S. 226 f.). Natürlich setzt gemeinsame Obhut ein gewisses Mass an Kooperation (und entsprechende Bereitschaft dazu) voraus, doch sollte nicht allzu schnell vom Prinzip der gemeinsamen Elternschaft abgerückt werden. Die Auffassung, das Wechselmodell an sich würde die Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft fördern und ein geringes Konfliktniveau der Eltern solle deshalb nicht zur Voraussetzung für die Initiierung eines Wechselmodells gemacht werden, ist zwar in der psychologischen Fachliteratur umstritten. Je mehr das Wechselmodell zum paritätischen Betreuungsmodell wird, desto grösser ist grundsätzlich der Absprachebedarf in vielfältigen alltäglichen Betreuungsfragen des Kindes, was unweigerlich ein höheres Mass an Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft erfordert (Dettenborn/Walter, a.a.O., S. 228 f. mit Verweis auf Sünderhauf 2013, S. 100). Die bisherigen Konflikte der Parteien sind aber wohl vorwiegend vor dem Hintergrund der (wiederholt verzögerten räumlichen) Trennung zu sehen. Die Auseinandersetzungen zwischen den Parteien sind jedoch auch bei einer geteilten Obhut bzw. bei grösseren Betreuungsanteilen des Gesuchsgegners eingrenzbar, da sich die Parteien nur bei der Kindesübergabe am Sonntagabend sehen (Urk. 48 S. 14). An welchem Wochentag der Wechsel von der Gesuchstellerin zum Gesuchsgegner stattfindet, spielt folglich für das Konfliktniveau keine Rolle. Wichtige Entscheide hinsichtlich der Kinder haben die Parteien sowieso gemeinsam zu treffen; die übrigen Entscheide können sie während ihrer Betreuungszeit weitgehend autonom fällen. Damit ist trotz eines gewissen Konfliktpotentials zwischen den Parteien die geteilte Obhut anzuordnen, der Gesuchstellerin aber aufgrund ihrer zeitlichen Ressourcen und der bisherigen Betreuungsregelung ein höherer Betreuungsanteil zuzugestehen. Der Gesuchsgegner ist für berechtigt zu erklären, die Kinder wöchentlich von Mittwochabend nach der Schule bzw. Fremdbetreuung bis Freitagabend nach der Schule bzw. Fremdbetreuung und jedes zweite Wochenende zusätzlich von Freitagabend nach der Schule bzw. Fremdbetreuung bis Sonntagabend, 18.00 Uhr, zu betreuen. Der Gesuchsgegner betreut die Kinder jeweils donnerstags, womit es für Auffahrt keiner weiteren Regelungen bedarf. Da er die Kinder immer an Auffahrt betreuen wird, bleibt es bei der vorinstanzlichen Regelung der

- 21 - Weihnachten. Die Kinder verbringen den Heiligabend und den 25. Dezember bei der Gesuchstellerin und den 26. Dezember beim Gesuchsgegner. Damit ist einer gleichmässigen Verteilung der Feiertage genüge getan; die Gesuchstellerin macht zu Recht geltend, dass der Gesuchsgegner vor Vorinstanz keinen bestimmten Weihnachtstag für die Betreuung forderte (Urk. 34 S. 26). In der übrigen Zeit werden die Söhne von der Gesuchstellerin betreut. Sie ist ebenfalls für berechtigt zu erklären, die Kinder für die Dauer von drei Wochen pro Jahr auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen (Urk. 22 S. 24 f.). B. Zuteilung der ehelichen Wohnung 1. Die Vorinstanz hat die eheliche

Wohnung an der E.____-Strasse ... in Zürich samt Hausrat und Mobiliar für die Dauer des Getrenntlebens der Gesuchstellerin und den Kindern zur alleinigen Benützung zugewiesen. Im Berufungsverfahren beantragt der Gesuchsgegner die Zuteilung an sich. Die Gesuchstellerin ist gemäss ihrer Eingabe vom 13. August 2015 gleichentags aus der ehelichen Wohnung ausgezogen (Urk. 37 S. 2 und Urk. 38). Mit Eingabe vom 12. Oktober 2015 hat sie neu beantragt, die eheliche Wohnung sei dem Gesuchsgegner zuzuteilen (Urk. 48 S. 2). Gemäss Art. 176 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB muss der Eheschutzrichter als Folge des Getrenntlebens unter anderem die Benützung der Wohnung und des Hausrates regeln. Den nunmehr übereinstimmenden Anträgen der Parteien entsprechend ist die eheliche Wohnung samt Hausrat und Mobiliar für die Dauer des Getrenntlebens dem Gesuchsgegner zur alleinigen Benützung zuzuweisen, zumal dieser im Untergeschoss der Wohnung sein Büro hat und seiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Es ist vorzumerken, dass die Gesuchstellerin mit den Kindern die eheliche Wohnung an der E.____-Strasse ..., ... Zürich, am 13. August 2015 bereits verlassen hat. Zudem ist die Gesuchstellerin zu verpflichten, den Schlüssel und den Briefkastenschlüssel der ehelichen Wohnung dem Gesuchsgegner unverzüglich auszuhändigen. 2. Betreffend das ergänzende Rechtsbegehren der Gesuchstellerin auf Herausgabe bestimmter Gegenstände aus der ehelichen Wohnung (s. E. II/3.3) befindet sich eine E-Mail des Gesuchsgegners vom 18. August 2015 bei den Ak-

- 22 - ten, auf welche auch die Gesuchstellerin Bezug nimmt (Urk. 48 S. 6). Der Gesuchsgegner schreibt darin: "Beim Auszug am Donnerstag hast du Möbel und Kunstwerke mitgenommen, die mir gehören. Später, in der eigentumsrechtlichen Auseinandersetzung musst Du mir dafür einen Ausgleich bezahlen." (Urk. 42/5). Daraus ist ersichtlich, dass die Gesuchstellerin die beanspruchten Gegenstände bereits mitgenommen hat und der Gesuchsteller sich dem nicht widersetzt. Eine allfällige güterrechtliche Auseinandersetzung wird im Scheidungsverfahren durchzuführen sein. Mangels Rechtsschutzinteresses ist auf dieses Begehren nicht einzutreten. C. Unterhaltsbeiträge

E. 3.1

Der Gesuchsgegner rügt zusammengefasst, er gehe von der einstufig-konkreten Berechnungsweise aus, da die Parteien in sehr guten Verhältnissen lebten. Er stellt der vorinstanzlichen Berechnung eine eigene entgegen und kommt so auf folgende Einkommens- und Bedarfszahlen: Einkommen Gesuchsgegner Fr. 14'843.75, Einkommen Gesuchstellerin Fr. 5'974.-; Bedarf Gesuchsgegner Fr. 11'912.55, Bedarf Gesuchstellerin Fr. 5'627.60 (Urk. 22 S. 46 f.). Wegen der extrem hohen Sparquote der Parteien sei auf eine Überschussverteilung zu verzichten (Urk. 22 S. 56). Der Gesuchsgegner ist zudem der Meinung, dass die Gesuchstellerin ihren Grundbedarf mit ihrem Einkommen decken könne, weshalb ihr kein Unterhalt zustehe. Obschon die Parteien in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebten, hätten sie ihr Einkommen nie zur Steigerung des Lebensstandards verwendet, sondern ihr Einkommen mehrheitlich gespart (Urk. 22 S. 63). Es könne nicht angehen, die ehevertragliche Gütertrennung via hälftige Teilung des Überschusses zu umgehen. In einem Entscheid vom 19. Januar 2015 habe das Obergericht des Kantons Zürich festgehalten, dass ein Ehevertrag bereits während des Eheschutzverfahrens zu beachten sei (Urk. 22 S. 64 f. unter Hinweis auf OGer LE140034 vom 19. Januar 2015, E. 7.4.3.). Dadurch dass er auch in Zukunft sämtliche Kosten für die Kinder (Krippe, Krankenkasse etc.) übernehmen werde und die Kinder in alternierender Obhut betreut würden, schulde er auch keine Unterhaltsbeiträge für die Kinder (Urk. 22 S. 64).

E. 3.2

Die Gesuchstellerin fordert die vollumfängliche Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils. Insbesondere rügte der Gesuchsgegner die zweistufige Berechnung entgegen seinen eigenen Ausführungen im vorinstanzlichen Verfahren

- 24 - (Urk. 34 S. 35 f. unter Hinweis auf Urk. 8 S. 8 f., Urk. 13 S. 4 und Prot. I S. 13). Der Gesuchsgegner habe es versäumt, im erstinstanzlichen Verfahren eine Sparquote substantiiert zu behaupten sowie zu belegen. Im Übrigen sei eine solche von der Gesuchstellerin bestritten worden. Es sei davon auszugehen, dass eine Vermögenssteigerung aufgrund geerbter und geschenkter Beträge sowie aus dem Verkauf einer Liegenschaft stamme. Die nach Aktenschluss und Beginn der Urteilsberatung eingereichte Eingabe vom 21. April 2015 (Urk. 19 f.) enthalte im Berufungsverfahren unzulässige Noven und sei demnach aus dem Recht zu weisen. Der Gesuchsgegner trage die Folgen der Beweislosigkeit, da er nicht nachzuweisen vermöge, dass die Parteien während des Zusammenlebens nicht das gesamte Einkommen für ihre laufenden Bedürfnisse und Wünsche verwendet hätten und dass und in welchem Umfang dies trotz der trennungsbedingten Mehrkosten weiterhin möglich gewesen wäre (Urk. 34 S. 40). 4.1. Für die Unterhaltsberechnung sieht das Gesetz keine bestimmte Methode vor. In der Praxis haben sich vor allem zwei Methoden herausgebildet. Zur Ermittlung des ehelichen Unterhalts wird seit jeher die zweistufige Methode mit Überschussbeteiligung verwendet (Bähler, Unterhaltsberechnungen – von der Methode zu den Franken, in: FamPra 2015 S. 271 ff.). Die Methode eignet sich für alle finanziellen Verhältnisse, in denen die Ehegatten – gegebenenfalls trotz guter finanzieller Verhältnisse – nichts angespart haben oder aber die bisherige Sparquote durch die scheidungsbedingten Mehrkosten aufgebraucht wird (BGE 140 III 337 E. 4.2.2 mit Hinweisen auf BGE 137 III 102 E. 4.2.1.1; 134 III 577 E. 3; BGer5A_908/2011 vom 8. März 2012, E. 4.2.). Die Unterhaltsberechnung nach der zweistufigen Methode kann aber selbst bei Verhältnissen mit Sparquote erfolgen, indem diese vom zu verteilenden Überschuss abgezogen wird (Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, N 02.66). Weil das Unterhaltsrecht nicht auf eine Umverteilung von Vermögen abzielt, steht diese Sparquote jenem Ehegatten zu, der sie erwirtschaftet hat (BSK ZGB I-Isenring/Kessler, Art. 163 N 31). Der Grundsatz der hälftigen Teilung des Überschusses darf somit nicht dazu führen, dass dem unterhaltsberechtigten Ehegatten mehr Mittel zufließen, als er zur Finanzierung seines gebührenden Unterhalts benötigt (BGE 115 II 424). Dieser bemisst sich bei lebensprägender Ehe an dem in der Ehe zuletzt gemein-

- 25 - sam gelebten Standard zuzüglich trennungsbedingter Mehrkosten. In sehr günstigen Verhältnissen, wo das vorhandene Einkommen mehr ausmacht, als es die Wahrung der von beiden Ehegatten gewählten angemessenen Lebenshaltung erfordert, erfolgt die Ermittlung des Unterhalts hingegen nach der einstufigen Methode. In jenen Fällen wird ausschliesslich die Seite des unterhaltsberechtigten Ehegatten von Bedeutung, welcher darzulegen und mit dem Beweismass des Glaubhaftmachens zu beweisen hat, dass er den geltend gemachten Betrag benötigt, um die vor der Trennung bestehende Lebenshaltung weiterzuführen (Bähler, a.a.O., S. 305 f.). Demgegenüber hat bei der zweistufigen Methode der unterhaltspflichtige Ehegatte darzutun und mit demselben Beweismass zu beweisen, dass nicht das gesamte Einkommen für den Unterhalt verwendet wurde bzw. wird, mithin eine und welche Sparquote entstanden ist (Bähler, a.a.O., S. 283; BGE 140 III 485 E. 3.3; OGer LY140051 vom 29. Juli 2015, E. III/C/3.2). Die Grenze dürfte sich dort

befinden, wo zweifelsfrei feststeht, dass auch nach Deckung der Kosten des bisherigen Lebensstandards beider Ehegatten einschliesslich trennungsbedingter Mehrkosten überschüssige Mittel vorhanden sind. Nur wenn dies der Fall ist, kommt die einstufige Methode zum Zug (Bähler, a.a.O., S. 283). Die Anwendung der einstufigen Methode ist dadurch gekennzeichnet, dass die konkreten Bedürfnisse anders als bei der zweistufigen Methode nicht gestützt auf Mindestwerte ermittelt werden, sondern die für den Einzelfall zutreffenden, regelmässig höheren Zahlen eingesetzt werden. Damit muss eine Vielzahl von Positionen thematisiert werden, was das Streitpotenzial erhöht. Von der einstufigen Methode sollte deshalb eher mit Zurückhaltung Gebrauch gemacht werden, auch wenn das Bundesgericht die Ermittlung des Unterhalts nach dem konkreten Bedarf als Grundsatz und die zweistufige Methode sinngemäss als Abweichung davon bezeichnet (Bähler, a.a.O., S. 306). Die Sparquote hat der Gesuchsgegner bereits vor Vorinstanz erwähnt. Er selbst stellte aber in der Folge eine zweistufige Berechnung mit Überschussverteilung an (Urk. 8 S. 8 ff.). Darauf ist er zu behaften. Wie zu zeigen sein wird, bleibt vorliegend durch das Führen von zwei Haushalten ein zu den Einkommen der Parteien vergleichsweise kleiner Freibetrag, weshalb die Berechnung anhand der zweistufigen Methode angebracht ist. Im Übrigen zeigt auch der vom Gesuchs-

- 26 - gegner für die Gesuchstellerin veranschlagte Bedarf, dass nicht derart gute Verhältnisse vorliegen, dass sich die einstufige Berechnungsmethode aufzwingen würde. Ob der Freibetrag aufzuteilen ist, wird nach durchgeführter Unterhaltsberechnung zu prüfen sein. 4.2. Hinsichtlich des Ehevertrags der Parteien ist es zwar richtig, dass die Kammer im Entscheid OGer LE140034 vom 19. Januar 2015, E. 7.4.3, einen deutschen Ehevertrag als für im Eheschutzverfahren beachtlich erklärte. Im betreffenden Fall trafen die Eheleute jedoch Vereinbarungen betreffend einen nachehelichen Unterhaltsverzicht sowie mit Bezug auf den Trennungsunterhalt. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Parteien trafen eine Rechtswahl, regelten die Gütertrennung, eine Ausgleichsvereinbarung bezüglich der Auflösung der Ehe, den Versorgungsausgleich und trafen Vereinbarungen betreffend den nachehelichen Unterhalt (Urk. 10/9). Festzuhalten ist, dass der Unterhaltsanspruch der Gesuchstellerin ungeachtet des in Deutschland abgeschlossenen Ehevertrags mit deutscher Rechtswahl nach schweizerischem Recht zu beurteilen ist (Art. 49 IPRG, Art. 4 des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht). Ob die getroffenen Regelungen im Scheidungsfall zulässig sind, kann hier offen bleiben (vgl. BGE 121 III 393 E. 5). Die Vereinbarung enthält jedenfalls keine Regelung betreffend den ehelichen Unterhalt und ist im Eheschutzverfahren nur schon deshalb unbeachtlich.

E. 3.3

Die folgenden in der Duplik vorgebrachten Rechtsbegehren der Gesuchstellerin sind durch deren Umzug bedingt und damit zulässig gemäss Art. 317 Abs. 2 ZPO (Urk. 48 S. 2): "1. Es sei die eheliche Wohnung an der E._____-Strasse ... in ... Zürich dem Gesuchsgegner und Berufungskläger für die Dauer des Getrenntlebens zuzuteilen. 2. Der Gesuchsgegner und Berufungskläger sei zu verpflichten, der Gesuchstellerin und Berufungsbeklagten für die Dauer des Getrenntlebens folgende Gegenstände auf erstes Verlangen aus dem gemeinsamen Hausrat und Mobiliar herauszugeben bzw. zu überlassen: - Schreibtisch Kartell - roter Stuhl Kartell - Roll-Container Kartell (drei Stück) - Bertoia-Sessel - Bertoia-Ottmann - 2 grosse Terracotta-Töpfe (und weitere Töpfe) - Ca. 2 Walliser Schaffelle - grauer Peter Stein - grosse Barbara Ellmer - Ladina Gaudenz aus D._____'

Zimmer"

- 10 - Die Begehren werden ebenfalls unter dem Titel der Zuteilung der ehelichen Wohnung abzuhandeln sein. III. A. Obhut und Betreuung 1. Die Vorinstanz erwog, die bisherige Betreuung der Kinder dürfe trotz abweichender Parteidarstellung vorwiegend der Gesuchstellerin obliegen haben. Sie gehe einem Teilzeitpensum nach, währenddessen der Gesuchsgegner 100 % arbeite, wenn auch zu Hause. Bei einer solchen Rollenteilung liege es erfahrungsgemäss in der Natur der Sache, dass diejenige Partei, welche lediglich eingeschränkt erwerbstätig sei, einen grösseren Anteil der Arbeiten betreffend Haushalt und Kinder erledige. Dafür spreche auch, dass die Betreuung der Kinder an allen Arbeitstagen der Gesuchstellerin in der Krippe bzw. dem Hort stattfinde. Was die zeitliche Verfügbarkeit betreffe, überzeuge die Behauptung des Gesuchsgegners nicht, er könne sein volles Arbeitspensum mit der von ihm geforderten geteilten Obhut in Einklang bringen bzw. sein Arbeitspensum bei einer wochenweisen Betreuung reduzieren. Der Gesuchsgegner habe jedoch eine enge Beziehung zu den Kindern (Urk. 23 S. 11 f.). Die Gesuchstellerin verfüge hingegen zum einen über grössere Erfahrung in der gleichzeitigen und ganztägigen Betreuung der Kinder und stelle zum anderen den grösseren Garant für Stabilität und Kontinuität in deren Betreuung und Erziehung dar. Die Kinder wurden folglich unter die Obhut der Gesuchstellerin gestellt (Urk. 23 S. 12 f.). Das Besuchsrecht des Gesuchsgegners wurde von der Vorinstanz wie eingangs erwähnt geregelt (Urk. 23 S. 13 bis 15).

E. 5

Einkommen Gesuchstellerin

E. 5.1

Der Gesuchsgegner rügt, die Gesuchstellerin könnte mit Dolmetsch- oder Übersetzungsaufträgen mindestens Fr. 1'035.– mehr verdienen (Urk. 22 S. 48 f. unter Hinweis Urk. 26/18-23). Die Argumentation der Vorinstanz gehe fehl, wenn sie den Nebenerwerb isoliert betrachte und die Nebeneinkünfte pauschal auf Fr. 500.– festsetze, was dem Durchschnitt der letzten Jahre gemäss Steuererklärungen entspreche. Die Einkünfte aus Haupt- und Nebenerwerb seien gesamthaft zu betrachten, da die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenerwerb bis zum Jahr 2013 rein aus fiskalischen Gründen vorgenommen worden und daher unpräzise sei. Der für das Jahr 2014 ausgewiesene Nebenerwerb von insgesamt Fr. 12'428.– sei keineswegs aussergewöhnlich hoch oder nicht repräsen-

- 27 - tativ, sondern entspreche dem gewöhnlichen, eher noch zu tiefen, für die Gesuchstellerin möglichen und zumutbaren Betrag, den sie aus ihrer Arbeit als Dolmetscherin/Übersetzerin (zusätzlich) erziele, da sie fast nur im ersten Halbjahr, also vor der Trennung, nebenberuflich als Übersetzerin/Dolmetscherin gearbeitet habe. Der Betrag von Fr. 1'035.– sei sogar zu verdoppeln, da die Gesuchstellerin ab Mitte 2014, wie sie selber zugestanden habe (Urk. 11 Ziff. 2.20), weitere Aufträge abgelehnt habe, obwohl sie dazu die Möglichkeit gehabt hätte. Bestimmend für das Einkommen müsse damit das Jahr 2013 sein, bevor der Wunsch nach Trennung aktuell geworden sei. Damals habe die Gesuchstellerin Fr. 5'562.67 monatlich verdient (Urk. 22 S. 48 f.). Die Gesuchstellerin verdiene mit ihrer Festanstellung Fr. 3'768.– (nicht Fr. 3'700.–) monatlich (Urk. 22 S. 50). Der Vermögenstrag betrage Fr. 411.33 (nicht Fr. 326.–; Urk. 22 S. 51 unter Hinweis auf Urk. 10/3). Insgesamt resultiere ein hypothetisches Gesamteinkommen von Fr. 5'974.– monatlich (Urk. 22 S. 51).

E. 5.2

Der Gesuchsgegner reicht zur Untermauerung seines Standpunktes mit Urk. 26/18-23 unzulässige Noven ein (E. II/2 oben), diese bilden entgegen seiner Darstellung nicht Bestandteil der vor Vorinstanz bereits eingereichten Steuererklärungen 2013 und 2014 (Urk. 10/2+3, Urk. 40 S. 59). Er bringt nicht einmal einen Grund vor, weshalb ihm die Einreichung der entsprechenden Urkunden vor Vorinstanz nicht möglich gewesen wäre. Gemäss übereinstimmenden Aussagen der Parteien arbeitete die Gesuchstellerin erstmals im Jahr 2014 ganzjährig als festangestellte Sozialpädagogin (Urk. 11 S. 16 und Urk. 22 S. 48), was Einfluss auf ihre zeitliche Verfügbarkeit als Dolmetscherin/Übersetzerin und damit auf ihr Nebenerwerbseinkommen hat. Es ist deshalb für die Ermittlung ihres Einkommens einzig auf das Jahr 2014 abzustellen. Das Nebeneinkommen vorangehender Jahre bildet keine zulässige Vergleichsbasis. Die Parteien deklarierten in der Steuererklärung 2014 folgende Einkommen der Gesuchstellerin: Fr. 53'963.– aus unselbständigem Haupterwerb, Fr. 11'568.– aus unselbständigem und Fr. 860.– aus selbständigem Nebenerwerb (Urk. 10/3). Die Gesuchstellerin machte vor Vorinstanz geltend, ihr Einkommen 2014 sei nicht nachvollziehbar. Sie vermute, dass bei den Fr. 53'963.– Haupterwerb auch noch gewisse Übersetzungsdienstleistungen gemäss separaten Lohnausweisen inbegriffen seien. Sie habe mit ihrer Festanstellung beim F._____ 2014 netto lediglich Fr. 45'216.– verdient (Urk. 11 S. 17). Dies ist unbestritten (Urk. 22 S. 48; ein Blick in die vor Berufungsinstanz vom Gesuchsgegner neu eingebrachte Urk. 26/20 zeigt, dass ihr im Jahr 2014 rückwirkend Mutterschaftsentschädigungen von Fr. 8'746.50 für das Jahr 2012 ausbezahlt wurden). Damit ergibt sich ein monatliches Nettoerwerbseinkommen der Gesuchstellerin für das Jahr 2014 von Fr. 4'803.65 ([Fr. 45'216.– + Fr. 11'568.– + Fr. 860.–] : 12). Der Vermögensertrag der Gesuchstellerin beträgt, wie vom Gesuchsgegner bereits vor Vorinstanz geltend gemacht (Urk. 8 S. 8), Fr. 411.33 (Urk. 10/3). Dies ergibt bei der Gesuchstellerin ein anrechenbares Einkommen von insgesamt rund Fr. 5'215.–.

E. 6

Einkommen Gesuchsgegner

E. 6.1

Der Gesuchsgegner beruft sich darauf, dass sein Einkommen ebenfalls falsch berechnet worden sei. Er habe gemäss Steuererklärung 2014 aus Haupterwerb Fr. 163'166.– und aus Nebenerwerb Fr. 2'000.– erzielt, d.h. Fr. 13'763.83 pro Monat. Die Vorinstanz habe ihm den ganzen Wertschriftenertrag von Fr. 22'853.– statt lediglich Fr. 17'917.– angerechnet. Damit betrage sein monatliches Einkommen insgesamt Fr. 15'256.93 statt Fr. 15'268.– (Urk. 22 S. 51).

E. 6.2

Die Rüge des Gesuchsgegners trifft für das Quantitative zu. Es ist ihm somit ein Einkommen von Fr. 15'256.90 (bzw. Fr. 14'856.90 exkl. Kinderzulagen; Urk. 8 S. 8 und Urk. 23 S. 22 f.) anzurechnen. Der Vorinstanz wegen dieser Differenz Einseitigkeit und Oberflächlichkeit vorzuwerfen, nachdem er anlässlich der vorinstanzlichen Verhandlung äusserst rudimentär zum Unterhalt plädiert hatte (Urk. 13 S. 5 und Prot. I S. 13), ist nicht angebracht.

E. 7

Bedarf der Parteien: Gesuchstellerin Gesuchsgegner Grundbetrag Fr. 1'350.- Fr. 1'350.- Grundbetrag Kinder Fr. 480.- Fr. 320.- Wohnkosten, inkl. Nebenkosten Fr. 2'710.- Fr. 2'100.- Elektrisch/Gas Fr. 25.- Fr. 25.-

- 29 - Krankenkasse Fr. 542.- Fr. 507.- Krankenkasse Kinder Fr. 0.- Fr. 290.- Telefon/Internet Fr. 120.- Fr. 120.- Radio-/TV-Gebühren Fr. 39.- Fr. 39.- Hausratversicherung Fr. 30.- Fr. 30.- Fahrkosten Fr. 100.- Fr. 600.- auswärtige Verpflegung Fr. 150.- Fr. 0.- Kinderbetreuungskosten Fr. 0.- Fr. 2'313.- Gesundheitskosten Fr. 200.- Fr. 100.- Lebensversicherung Fr. 328.- Hobbies Fr. 600.- Fr. 400.- Dritte Säule Fr. 560.- Fr. 560.- Zwischentotal vor Steuern Fr. 6'906.- Fr. 9'082.- Steuern Fr. 750.- Fr. 1'350.- Total Fr. 7'656.- Fr. 10'432.- Gesamtbedarf der Parteien Fr. 18'088.- a) Zu Recht beruft sich der Gesuchsgegner darauf, dass ihm bei gemeinsamer Obhut (bzw. einem substantiellen Betreuungsanteil) ebenfalls ein Grundbetrag von Fr. 1'350.- zusteht (Urk. 22 S. 51). b) Aufgrund der Betreuungsanteile sind die Kindergrundbeträge im Verhältnis 60:40 aufzuteilen. Der Gesuchstellerin sind damit Fr. 480.- und dem Gesuchsgegner Fr. 320.- im Bedarf einzusetzen. c) Die aktuellen und ausgewiesenen Mietkosten der Gesuchstellerin betragen Fr. 2'710.- brutto (Urk. 38), darauf ist abzustellen. Der Betrag erweist sich angesichts des ehelichen Standards und der hohen Mietpreise in der Stadt Zürich als angemessen. Der effektiv vom Gesuchsgegner zu tragende Mietzins seiner Wohnung beträgt Fr. 2'100.- (s. E. B/1.1 oben). Auch bei ihm ist auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen (Urk. 22 S. 52).

- 30 - d) Der Gesuchsgegner moniert, dass die vorinstanzlich veranschlagten Telefonkosten erheblich von den effektiven Kosten abweichen würden. Seine Kosten für Telefonie und Internet würden pro Monat Fr. 46.30 betragen, wobei er aufgrund seiner Arbeit eine extra schnelle Verbindung für das Internet abonniert habe. Die Gesuchstellerin benötige lediglich eine normal schnelle Verbindung, weshalb ihr Fr. 40.- im Bedarf einzusetzen seien (Urk. 22 S. 52 f.). Die Anrechnung eines gerichtsblichen Betrags von je Fr. 120.- ist nicht zu beanstanden, da sich eine gewisse Pauschalisierung im summarischen Verfahren rechtfertigt – insbesondere wenn wie vorliegend keine Belege eingereicht werden und die finanziellen Verhältnisse gut sind. Bei der neu eingereichten Telefonabrechnung (Urk. 26/24) handelt es sich zudem um ein unzulässiges Novum (s. E. II/2 oben; Urk. 34 S. 38). e) Der Gesuchsgegner beanstandet, entgegen der Annahme der Vorinstanz würden die Parteien über keinen Fernseher verfügen, weshalb sie lediglich Radiogebühren von monatlich Fr. 14.09 bezahlen müssten (Urk. 22 S. 53 und 26/25). Beide Parteien haben vor Vorinstanz – soweit ersichtlich – die Berücksichtigung von Radio- und TV-Gebühren nicht thematisiert (Urk. 8 S. 8 f. und Urk. 11 S. 15 f.). Die Vorderrichterin hat im Sinne einer im summarischen Verfahren zulässigen Pauschalisierung bei beiden Parteien je Fr. 39.- in ihrem Bedarf berücksichtigt. Es kann sinngemäss auf die Erwägungen zu den Telefonkosten verwiesen werden. f) Der Gesuchsgegner rügt, auch bei der Hausratversicherung entspreche die Annahme der Vorinstanz nicht der Realität. Die Parteien hätten keine Hausratversicherung abgeschlossen, sondern lediglich eine Privathaftpflichtversicherung mit Deckung der Mieterschäden, welche sich auf monatlich Fr. 11.67 (Urk. 26/26) belaufe. Wenn die Gesuchstellerin nun einen Teil für eine Hausratversicherung verlange, erfolge dies entgegen dem in der Ehe gelebten Standard (Urk. 22 S. 53).

- 31 - Die Ausführungen des anwaltlich vertretenen Gesuchsgegners sind – soweit ersichtlich (Urk. 8 S. 8 f. und Urk. 13 S. 5) – neu und unter Verweis auf die Ausführungen

zu den Telefon- und Radio-/Fernsehkosten nicht mehr zu hören (Urk. 34 S. 38). Es bleibt bei dem von der Vorinstanz eingesetzten Betrag von je Fr. 30.– g) Unter dem Titel Kinderbetreuungskosten beanstandet der Gesuchsgegner, die Kosten für die Fremdbetreuung der Kinder beliefen sich auf monatlich Fr. 2'313.–, welche er bezahle und welche ihm anzurechnen seien. Vorzumerken bleibe, dass sich dieser Betrag ab August 2016 auf Fr. 1'728.88 reduzieren werde, da D._____ dann in den Kindergarten komme und somit die Krippenkosten entfallen und Hortkosten dazukommen würden (Urk. 22 S. 54). Die Gesuchstellerin entgegnet, es sei auf die effektiven Kosten von Fr. 2'313.– abzustellen. Es sei noch nicht klar, inwiefern sich diese in Zukunft reduzieren würden. Sie habe die alleinige Obhut zugesprochen erhalten, weshalb die Kosten in ihrer Bedarfsberechnung zu berücksichtigen seien. Dies wäre selbst bei gemeinsamer Obhut der Fall (Urk. 34 S. 38 f.). Der Gesuchsgegner erklärt mit keinem Wort, wie er den Betrag von Fr. 1'728.88 berechnet. Die Herabsetzung der Fremdbetreuungskosten ab Sommer 2016 wurde zudem vor Vorinstanz – soweit ersichtlich (Urk. 8 S. 8 und Urk. 13 S. 5) – nicht beantragt. Es ist damit auf die aktuellen Kosten von Fr. 2'313.– abzustellen. Da die Gesuchstellerin selber erklärt, der Gesuchsgegner bezahle die Fremdbetreuungs- und Krankenkassenkosten (Urk. 48 S. 12), sind diese Kosten entgegen der Vorinstanz im Bedarf des Gesuchsgegners zu berücksichtigen (die Rechnungen lauteten bisher auf beide Parteien, Urk. 6/7). Das gleiche gilt für die Krankenkassenkosten der Kinder. h) aa) Bei den Fahrkosten der Gesuchstellerin rügt der Gesuchsgegner, das Billett der Gesuchstellerin für den öffentlichen Verkehr werde ihr von ihrer Arbeitgeberin zur Verfügung gestellt, direkt oder indirekt via Gutscheine, da sie aufgrund ihrer Arbeit oft im Kanton Zürich unterwegs sei. Sie habe deshalb entgegen der Annahme der Vorinstanz keine Ausgaben unter diesem Titel (Urk. 22 S. 54).

- 32 - Die Vorinstanz erachtete es als glaubhaft, dass die Gesuchstellerin von ihrem Arbeitgeber kein ÖV-Abo zur Verfügung gestellt bekommt (Urk. 23 S. 26). Der Gesuchsgegner beschränkt sich darauf, seinen vor Vorinstanz eingenommenen Standpunkt zu wiederholen, ohne sich in rechtsgenügender Weise mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen. Der vorinstanzlich eingesetzte Betrag von Fr. 100.– ist damit zu bestätigen. bb) Hinsichtlich der eigenen Mobilitätskosten moniert der Gesuchsgegner, von den Fr. 756.– für das ZVV Billet der Zone 110 erhalte er von seinen Arbeitgeberinnen lediglich Fr. 100.– pro Jahr. Nichtsdestotrotz müsse er öfters geschäftlich ins Zentrum von Zürich oder nach Kloten reisen, weshalb ihm monatlich Fr. 54.67 als Auslagen für den öffentlichen Verkehr anzurechnen seien. Darüber hinaus nutze er das Abo auch privat. Die pauschale Aussage der Vorinstanz, aufgrund der Zusprennung von Fr. 600.– pro Monat für das Auto seien ihm keine zusätzlichen Kosten für ein Abo zuzusprechen, seien willkürlich und würden dem Lebensstandard in der Ehe widersprechen (Urk. 22 S. 54). Er benutze zudem privat ein Auto. Die Vollkostenrechnung des Fahrzeuges unter Berücksichtigung der Beiträge seiner Arbeitgeberinnen an das Fahrzeug betrage monatlich Fr. 1'180.84. Bei den guten finanziellen Verhältnissen habe er sehr wohl ein Anrecht darauf, dass die Autokosten in seinen Bedarf aufgenommen würden. Das Auto habe zum gewohnten Lebensstandard gehört (Urk. 22 S. 55 unter Verweis auf Urk. 10/8). Die Gesuchstellerin entgegnet, der Gesuchsgegner habe bereits im erstinstanzlichen Verfahren weder substantiiert dargelegt, wofür er ein Fahrzeug benötige, noch woraus sich die Kosten zusammensetzten. Mangels Kompenzcharakter seien die Fahrzeugkosten überhaupt nicht zu berücksichtigen (Urk. 34 S. 39). Die vom Gesuchsgegner heute geltend gemachten Autokosten gehen aus der Aufstellung in Urk. 18/2 hervor. Entgegen der Vorinstanz sind

sie beachtlich (s. E. 8 unten; Urk. 17 und 18/1-2; Urk. 23 S. 4). Darin berief sich der Gesuchsgegner auf einen monatlichen privaten Verbrauch von Fr. 1'180.84 und merkte an: "Ganz überwiegend waren dies Reisen mit B._____ und den Kindern." Abgesehen davon, dass Amortisationskosten (gemäss Gesuchsgegner Fr. 655.59, Urk. 18/2) nicht im Bedarf berücksichtigt werden können, da sie zu Vermögensbil-

- 33 - dung führen, zeigt seine Aussage auch, dass die Benützung eines Autos eigentlich auch zum ehelichen Lebensstandard der Gesuchstellerin gehörte. Da dem Gesuchsgegner gemäss dessen eigenen Angaben nach Abzug der Amortisationskosten somit Autokosten von lediglich rund Fr. 525.– verbleiben, ist die vorinstanzliche Vorgehensweise der Berücksichtigung von insgesamt Fr. 600.– an Fahrkosten nicht zu beanstanden. Damit sind auch die geltend gemachten Kosten für den öffentlichen Verkehr abgegolten. i) Bei der Position auswärtige Verpflegung beanstandet der Gesuchsgegner, die Vorinstanz habe zu Unrecht bei beiden Parteien einen Betrag von Fr. 150.– eingesetzt. Er arbeite von zu Hause aus, die Gesuchstellerin sei bloss zu 50 % angestellt und nehme ihre Mahlzeiten zum Teil von zu Hause mit. Sie habe daher keine Ausgaben für auswärtige Verpflegung. Gegenteiliges sei von der Gesuchstellerin zu beweisen, falls sie an dieser Position festhalten wolle (Urk. 22 S. 55). Der Gesuchsgegner setzte bei beiden Parteien keinen Betrag für auswärtige Verpflegung ein (Urk. 8 S. 8 f.). Soweit ersichtlich, bestritt er anlässlich der Hauptverhandlung den von der Gesuchstellerin geltend gemachten Betrag von Fr. 150.– nicht (Urk. 11 S. 16, Urk. 13 S. 5 und Prot. I S. 11 ff.; Urk. 34 S. 39). Der Gesuchsgegner setzt sich auch hier nicht in rechtsgenügender Weise mit den – zutreffenden – vorinstanzlichen Erwägungen auseinander, wonach der von der Gesuchstellerin geltend gemachte Betrag von monatlich Fr. 150.– angemessen erscheine (Urk. 23 S. 27). Im summarischen Verfahren sind die Kosten für auswärtige Verpflegung nicht zu beweisen, sondern glaubhaft zu machen. Angesichts der guten finanziellen Verhältnisse ist die Berücksichtigung von Fr. 150.– für auswärtige Verpflegung auch bei Teilzeitpensum und teilweiser Mitnahme des Essens von zu Hause nicht zu beanstanden. Dem Gesuchsgegner sind aufgrund der Zuteilung der ehelichen Wohnung an ihn und des Umstandes, dass er damit weiterhin von zu Hause aus arbeitet, keine Kosten für auswärtige Verpflegung in seinen Bedarf aufzunehmen.

- 34 - j) Mit den übrigen Bedarfszahlen gemäss Vorinstanz setzt sich der Gesuchsgegner nicht (substantiiert) auseinander (vgl. Urk. 22 S. 46 f.). Es sind keine Gründe ersichtlich, von ihnen abzuweichen. k) Bei den Steuern moniert der Gesuchsgegner, die Berechnung der Vorinstanz sei nicht nachvollziehbar. Die Steuerberechnung für das Jahr 2015 gemäss dem Programm des kantonalen Steueramtes ergebe, dass den Gesuchsgegner Steuern in Höhe von Fr. 2'136.30 und die Gesuchstellerin von Fr. 52.55 pro Monat erwarten würden (Urk. 22 S. 55 f.). Die Gesuchstellerin macht geltend, die Berechnungen des Gesuchsgegners beruhten auf verschiedenen unzutreffenden Annahmen (Urk. 26/29+30; Urk. 34 S. 39). Im Rahmen des Eheschutzverfahrens ist die zukünftig anfallende steuerliche Belastung nicht exakt zu berechnen, sondern in Ausübung pflichtgemässen Ermessens zu schätzen (ZK-Bräm/Hasenböhler, Art. 163 N 118A Ziff. 12). In Anbetracht der unter Ziff. 5 und 6 errechneten Einkommen der Parteien (Gesuchstellerin: Fr. 5'215.–, Gesuchsgegner: Fr. 15'256.90) und der unter Ziff. 8 festzusetzenden Unterhaltsbeiträge (inkl. Kinderunterhaltsbeiträge rund Fr. 3'650.–) ist bei der Gesuchstellerin basierend auf dem Steuerrechner der eidgenössischen Steuerverwaltung (<http://www.estv2.admin.ch/d/dienstleistungen/steuerrechner/steuerrechner.htm>) von

einem steuerbaren Einkommen von rund Fr. 80'000.– und einer monatlichen steuerlichen Belastung von rund Fr. 750.– und beim Gesuchsgegner von einem steuerbaren Einkommen von rund Fr. 115'000.– und einer monatlichen Steuerlast von rund Fr. 1350.– auszugehen.

E. 8

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Parteien je hälftig auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, dem Gesuchsgegner den geleisteten Vor- schuss im Betrag von Fr. 3'500.– zu ersetzen.

E. 9

Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

- 40 -

E. 10

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 11

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 90 und Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 8. Dezember 2015 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. E. Iseli versandt am: js

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.